



DAB REGIONAL

5. Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer	3
ByAK Auf AEG	5
Architektouren 2018	6
Treffpunkt Architektur Ober- und Mittelfranken	8
Kammer im Kino	9
Neues aus der Normung	10
Fachtagung	11
Auslobung	12
Verband Freier Berufe in Bayern	13
Berufspraxis	14
Bayerische Bauordnung	18
Architektur für Kinder	19
Veranstaltungen der ByAK	20
Termine der Treffpunkte Architektur	22
Termine der Beratungsstellen	23

IMPRESSUM

Regionalredaktion Bayern:
Bayerische Architektenkammer,
Waisenhausstraße 4, 80637 München,
Telefon (0 89) 13 98 80-0, Fax -99,
presse@byak.de, www.byak.de.

Herausgeberin:
Bayerische Architektenkammer, KdÖR

Redaktion:
Dr. Eric-Oliver Mader, Dipl.-Ing. Katharina Matzig,
Sabine Picklapp M. A., Alexandra Seemüller.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben
die Meinung des Verfassers wieder.

Verantwortlich nach Art. 8 des Bayerischen
Pressegesetzes in der Fassung vom 19. April
2000: Sabine Fischer, München

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:
planet c GmbH (siehe Impressum)

Druckerei:
Bechtle Druck&Service,
Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

DABRegional wird allen Mitgliedern
der Bayerischen Architektenkammer zugestellt.

Der Bezug ist durch den Mitgliedsbeitrag abge-
golten.

**BYAK
AUF AEG**



ab September

Herzlich willkommen!

Mehr erfahren Sie auf
Seite 5 in dieser Ausgabe.





Foto: Thomas Riese

Zwischen „Kulturwerkstatt“ und „Zentrifuge“

Text: Sabine Fischer

Premiere für die Vertreterversammlung: Erstmals tagte sie am 29. Juni 2018 in Nürnberg, und zwar auf dem Konversionsgelände „Auf AEG“, auf dem demnächst auch eine Dépendence der Bayerischen Architektenkammer eröffnet wird.

Es war alles etwas ungewohnt für die Mitglieder des „Parlaments der Architekten“, die diesmal zu Gast in der Nürnberger „Kulturwerkstatt“ waren, doch die Vorfreude auf die neuen Räumlichkeiten der Kammer (die – wenn auch nur als Baustelle – am Rande der Sitzung besichtigt werden konnten) und das

abendliche Fest in der „Zentrifuge“ ließen den vergleichsweise geringen Komfort des Sitzungssaales schnell in den Hintergrund treten. Kammerpräsidentin Christine Degenhart und Marion Resch-Heckel, 1. Vizepräsidentin und als Vorstandskoordinatorin eng in die Planungen „Auf AEG“ eingebunden, betonten dann auch in der Sitzung die Bedeutung des Projekts für die bayerischen Kammermitglieder, allen voran für die Kolleginnen und Kollegen in Nordbayern. Folgerichtig soll „Auf AEG“ auch nur der erste Baustein eines Regionalisierungskonzepts sein, das eine Projektgruppe des Vorstands erarbeiten soll – auf die Ergebnisse darf man gespannt sein.

In ihrem Bericht ging Präsidentin Degenhart auf einige Initiativen ein, die der Vorstand im ersten Halbjahr 2018 auf den Weg gebracht hat: So wurden Positionspapiere zum bezahlbaren Wohnungsbau sowie zum sparsamen Gebrauch von Flächen verabschiedet, die auch auf der Website der Kammer zum Download zur Verfügung stehen. Die Haltung

der Kammer in diesen aktuellen Fragen ist auch in die Wahlprüfsteine der Kammer eingeflossen, die im Vorfeld der Landtagswahl am 14. Oktober 2018 beschlossen wurden: Sie bestehen aus zwei Teilen, den Fragen an die politischen Parteien und den Positionen der Kammer hierzu. Die Antworten der Parteien werden in DAB Bayern 09/2018 veröffentlicht werden.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfung über die Jahresrechnung 2017 und die einstimmig erteilte Entlastung des Vorstands beschloss die Versammlung mit großer Mehrheit die Erweiterung des Dienstleistungsangebots der Bayerischen Architektenkammer für ihre Mitglieder. Sie besteht u. a. in der Einrichtung einer Ombudsstelle, dem Aufbau eines Mentoring-Programms und der Ausweitung des Beratungsangebots. Auch hierüber werden wir Sie an dieser Stelle auf dem Laufenden halten.

Auf Antrag der angestellten und beamteten Mitglieder der Vertreterversammlung setzt sich die Kammer dafür ein, dass im öffentlichen Dienst tätige Kammermitglieder künftig den Architektentitel in ihren Dienstbezeichnungen führen dürfen. Entsprechende Schreiben an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie die kom-



Foto: Fabian Blomeyer

munalen Spitzenverbände sind bereits ausge-
laufen.

Den Abschluss der Tagesordnung bildeten Be-
richte über Initiativen aus der Bundesarchitek-
tenkammer: Vizepräsident Karlheinz Beer in-
formierte darüber, dass der BAK-Vorstand ein
sog. Compliance-Papier auf den Weg ge-
bracht habe, das die elementaren Bedingun-
gen von Planungswettbewerben und Mehr-
fachbeauftragungen fixiert. Den aktuellen
Stand der Überlegungen in der BAK-Projekt-
gruppe „Generalist PLUS“ (sie befasst sich mit
der Stärkung des Architekten als Generalisten
und der Einrichtung sog. Fachregister, mit der
die Kammern künftig spezielle Qualifikationen
feststellen und dokumentieren sollen) präsen-
tierte Klaus Neisser, der die Bayerische Archi-
tektenkammer dort vertritt. Nach diesem
dichten Programm freuten sich alle Sitzungs-
teilnehmer auf die Hausbrez'n, die Hauswurst
und nicht zuletzt das kühle Bier, das beim an-
schließenden Baustellenfest reichlich floss.
Eröffnet wurde die Party von Kammerpräsi-
dentin Degenhart gemeinsam mit dem Nürn-
berger Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, der
zusammen mit dem Stadtbaureferenten Archi-
tekt Daniel Ulrich in die „Zentrifuge“ ge-
kommen war. Maly zeigte sich sehr zufrieden
mit der Entwicklung des Konversionsareals
„Auf AEG“ und freute sich vor allem über die

künftige Präsenz der Bayerischen Architekten-
kammer. Dieser Freude verlieh er mit der Le-
sung eines Gedichts von Robert Gernhardt
Ausdruck, einer „durchaus schönen Ode auf
die Architekten“, wie Maly launig feststellte.
In seinem kurzen Grußwort betonte er, dass in
Zeiten des explosionsartigen Wachstums
Quantität und Geschwindigkeit des Bauens
auch wichtig seien, aber „die Qualität dessen,
was wir den Menschen vor die Augen stellen,
eigentlich zentral ist, damit wir uns später
nicht schämen müssen, für das, was wir in
diesen Zeiten entschieden haben“ – ein Plä-
doyer für die Baukultur, das mit großem
Applaus gewürdigt wurde.

Zahlreiche Gäste, unter ihnen die Beauftragte
der Bayerischen Staatsregierung für die Be-
lange von Menschen mit Behinderung, Irm-
gard Badura, die BR-Verwaltungsrätin und
frühere Vizepräsidentin des Verbands Freier
Berufe in Bayern e. V., Architektin Christa
Baumgartner, sowie viele weitere interes-
sierte Kolleginnen und Kollegen waren gekom-
men, um sich einen Eindruck vom künftigen
zweiten Standbein der Kammer in Nürnberg
zu verschaffen und den Tag bei guten Gesprä-
chen ausklingen zu lassen.

Fazit: Es ging gut los „Auf AEG“ – und das
war erst der Anfang. Nach den Sommerferien
startet das offizielle Veranstaltungsprogramm,



über das wir Sie rechtzeitig an dieser Stelle –
so auch auf Seite 5 in dieser Ausgabe – und
auf www.byak.de informieren werden. Freuen
Sie sich darauf!



Fotos: Fabian Blomeyer, Thomas Riese

BYAK

AUF AEG



ab September

Als Bindeglied zu den Mitgliedern in Nordbayern eröffnet die Bayerische Architektenkammer im September 2018 den Standort Bayerische Architektenkammer „Auf AEG“. Neben Fortbildungsveranstaltungen der Akademie werden dort Ausstellungen, Beratungstermine und Veranstaltungen der Treffpunkte und Verbände sowie Sitzungen der Kammergremien stattfinden. Was verbinden ehrenamtlich Engagierte mit dem neuen Standort? DAB Bayern hat einige Statements gesammelt, die im nächsten DAB fortgesetzt werden.

Aus Erfahrung gut!
Und viel Erfolg!

Christine Degenhart
Präsidentin

Für mich erfüllt sich ein lang gehegter Traum, für den ich viele Jahre gekämpft habe. Dem neuen Standort wünsche ich, dass er die Bayerische Architektenkammer stärkt und die nordbayerischen Kollegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützt.

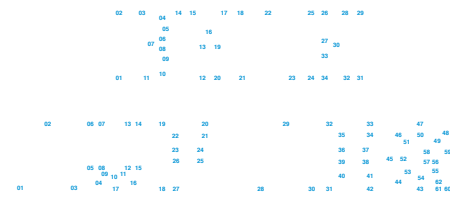
Lutz Heese
Ehrenpräsident

„Auf AEG“ bedeutet für mich: Ein starkes Signal für Nordbayern! Dem neuen Haus für Kammermitglieder und der architekturinteressierten Öffentlichkeit im nordbayerischen Raum wünsche ich inspirierende Veranstaltungen mit breiter Resonanz!

Marion Resch-Heckel
1. Vizepräsidentin und Vorstandskoordinatorin der Projektgruppe „Auf AEG“

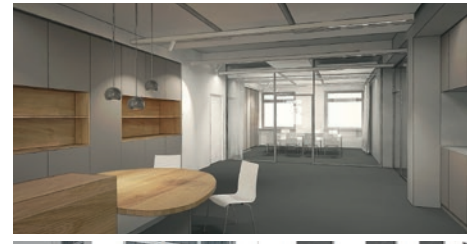
Ein Gewinn für die nordbayerische Region: die Beharrlichkeit der nordbayerischen „Regionalisten“ hat sich ausgezahlt. Ich wünsche viel Erfolg und freue mich über das Engagement aller nordbayerischen Architekten, den neuen Ort zusammen mit der Kammer zu bespielen.

Werner Brandl
Vorsitzender des Beirats Treffpunkt Architektur Ober- und Mittelfranken

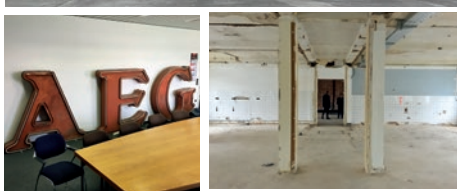


Bayerische Architektenkammer

Renderings: Grimm Architekten



Fotos: Florian Rohwetter, Oliver Voit



Ein starker, lebendiger Standort der Bayerischen Architektenkammer, dem ich viele Besucher, ein abwechslungsreiches Programm und viel positive Energie für Architektur und Baukultur wünsche, die in die Region Nordbayern fließt!

Johannes Berschneider
Vorsitzender des Beirats des TANO

„Auf AEG“ – hoffentlich ein Startschuss für ein bayernweites Regionalisierungskonzept der Bayerischen Architektenkammer. Wir wünschen natürlich viel positiven Zuspruch und dass sich in den nächsten fünf Jahren weitere starke Standorte in ganz Bayern etablieren.

Jörg Heiler, Mitglied des Vorstands, und **Franz Schröck**, Geschäftsführer architekturforum allgäu

MUGGENHOFER STRASSE 135 90429 NÜRNBERG



ERÖFFNUNGSPROGRAMM

AUSSTELLUNG:
SHELTER UND VERNACULAR – VOM KREATIVEN UMGANG MIT DEN VORHANDENEN RESSOURCEN
Künstler Markus Heinsdorff sowie Architekt und Publizist Christian Schittich setzen sich fotografisch mit dem Thema „Einfach Bauen“ auseinander.
Eröffnung: 12. September 2018, 19:00 Uhr
Ausstellung bis 24. Oktober 2018.

VORTRAGSREIHE:
DEN WANDEL GESTALTEN

Moderiert von Nora Gomringer beschäftigen sich jeweils vier Gesprächspartner mit Fragen der Konversion und Konvention am 9. Oktober 2018, 13. November 2018, 20. November 2018, jeweils 19:00 Uhr

Alle Infos: www.byak.de/auf-aeg.html

„Architektur bleibt!“



Fotos: Teilnehmer der Architektouren 2018 und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Architektouren-Wochenende 2018

Text: Alexandra Seemüller und Katharina Matzig

Das bayernweite Architektouren-Wochenende war auch in diesem Jahr ein Erfolg: bei perfektem Wetter - sonnig und nicht zu heiß - besuchten am 23. und 24. Juni 2018 mehr als 23.000 Interessierte die vom Beirat ausgewählten 287 Vorzeigeprojekte. Unter dem bundesweiten Motto „Architektur bleibt!“ standen der Gebäudebestand und bestehende Strukturen im Mittelpunkt, zu sehen waren aber auch Neubauten, Innenraumgestaltungen, Plätze und Sonderbauten.

Wie immer konnte man sich vorab über die neuen Projekte und die Besichtigungstermine informieren – im blauen Architektouren-Booklet, das in einer Auflage von 20.000 Exemplaren zur Verfügung stand und dessen Produktion wieder von der HypoKulturstiftung unterstützt wurde. Auch die Website der Bayerischen Architektenkammer war bei der Planung persönlicher Architektouren hilfreich. Zahlreiche Ankündigungen waren in den regionalen und überregionalen Medien zu lesen. Sie reichten von Übersichten zum Besichtigungsangebot in der Region bis hin zu umfangreichen Berichten zu Einzelprojekten und Bilderstrecken in den Online-Ausgaben von Tagesmedien, etwa der Süddeutschen Zeitung. Radiohörer wurden mit einem Trailer und zwei Sendungen von Moritz Holfelder und Justina Schreiber auf die Architektouren hingewiesen, die unser langjähriger Medienpartner Bayern 2 ausstrahlte. Und im Fernsehen machte die „Rundschau“ am 23. Juni 2018 mit drei Projekten aus München auf die Architektouren 2018 aufmerksam.

Am Besichtigungswochenende führten 225 beteiligte Architekturbüros an 165 verschiedenen bayerischen Orten zusammen mit Bauherren und Nutzern durch ihre Projekte. Mitglieder des Kammervorstands nutzen die Gelegenheit, sich vor Ort einen Eindruck zu verschaffen. Sie besuchten sechzehn in ganz Bayern ausgewählte Projekte und kamen bei den regional organisierten Architektour-Bustouren in Mittel- und Oberfranken, im Fünfseenland und im Allgäu mit Architekturinteressierten ins Gespräch.



Die Architektouren: jetzt auch als Film!

Bayerns neue Bauministerin, Ilse Aigner, ließ es sich nicht nehmen, erstmals in einer Pressemitteilung die für die „Architektouren 2018“ ausgewählten Projekte der Staatsbauverwaltung zu würdigen und dem Amtsgericht Lichtenfels persönlich einen Besuch abzustatten. Schon beinahe selbstverständlich gab es auch bei den Architektouren 2018 wieder ein Kinderprogramm und einen Fotowettbewerb für Kinder und Jugendliche – und auch die Tafeln für die Wanderausstellung gibt es 2018 wieder. Sie wurden an einigen Orten bereits gezeigt und können von Interessenten bei der Bayerischen Architektenkammer gerne angefragt werden.

Neu ist der Film zu den Architektouren 2018. Architektouren im Bewegtbild also, was auf den ersten Blick eher zum Motto „Architektur bewegt“ zu passen scheint, mit dem diesmal die österreichischen Architekturtage überschrieben waren. Tatsächlich entspricht der fünfminütige Film, den wir am 24. Juni 2018 gedreht haben, aber auch dem bundesweiten Motto, denn die bewegten Bilder dokumentieren bleibend, was die Planer bewegte und wie

sie für ihre Bauherren bleibende Werte schufen. Unser herzlicher Dank gilt dem Filmemacher Bruno Hartl, der sich am Architektouren-Sonntag von morgens früh bis abends in Bewegung gesetzt hat, um mit seiner Kamera den umgebauten Klosterstadel Pielenhofen, den Anbau „Siamesischer Zwilling“ in Obertraubling und den sanierten Schmuckerhof in Mettenbach festzuhalten. Unser Dank gilt auch Kammerpräsidentin Christine Degenhart sowie den beteiligten Architekturbüros und Bauherren: Architekt Michael Kühnlein senior, Büro KÜHNLEIN Architektur und Bauherr Reinhold Ferstl, 1. Bürgermeister der Gemeinde Pielenhofen, Florian Brunner von quadrat45° und Marco Burgmeier vom Büro BURGMEIER & VÖLKL. Sie alle standen vor, nach und während ihrer Architektouren-Führungen Rede und Antwort, wie die Architektur sie als Planer und Bauherren bewegt. Viel Spaß beim Anschauen unter www.byak.de, auf den Facebook-Seiten der Kammer oder auf youtube (www.youtube.com/watch?v=wBvnlMQlgs4&feature=share). 

Neu gegründet: ArchitekturTreff Hochfranken

Text: Eric-Oliver Mader

Kennen Sie Hochfranken? Spätestens seit der Gründung des ArchitekturTreffs Hochfranken der Bayerischen Architektenkammer am 13. Juli 2018 müsste die Region für Architekten ein Begriff sein. Sie umfasst die kreisfreie Stadt Hof, den Landkreis Hof sowie den Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge. Hochfranken verfügt über ein Logo, unter www.hochfranken.org wirbt der Verein Wirtschaftsregion Hochfranken für die „Mint-Region“ und den „Kompetenzstandort“ und in wissenschaftlichen Publikationen und in den Medien taucht der Begriff in letzter Zeit auch immer häufiger auf.

Dennoch ist „Hochfranken“ weder historisch gewachsene Region noch Verwaltungseinheit, sondern eine Wortneuschöpfung jüngerer Zeit. Seit etwas mehr als zehn Jahren wird „Hochfranken“ als Regionalmarke kontinuierlich ausgebaut, um die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, die regionale Identität der rund 230.000 im Nordosten Bayerns lebenden Menschen zu stärken und insbesondere junge Menschen in der Region zu halten bzw. dazu zu gewinnen.

Qualitätvolle Architektur kann hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten, denn spannende Baukultur ist ein Standortfaktor. Aus diesem Grund haben der Marktredwitzer Architekt und Stadtplaner Peter Kuchenreuther und eine Reihe von ehrenamtlich engagierten Mitstreitern vor rund zwei Jahren die Initiative zur Einrichtung des ArchitekturTreffs Hochfranken ergriffen, der nun am 13. Juli 2018 offiziell als jüngster Nachwuchs der Bayerischen Architektenkammer eröffnet wurde. Den Rahmen für die Eröffnung bildet die Ausstellung „Architektouren 2018“ im Porzellanikon in Selb, bei der 74 Beispiele gelungener Baukultur aus der Oberpfalz, Mittel- und Oberfranken gezeigt werden. Das passt, wie die 1. Vizepräsidentin der Bayerischen Architektenkammer, Marion Resch-Heckel, findet. In ihrem Grußwort dankte



Foto: Porzellanikon-Selb

v.l.n.r.: Vizepräsidentin Marion Resch-Heckel; Sprecher des ArchitekturTreffs Hochfranken Peter Kuchenreuther; Architekturstudentin Lisa Kuchenreuther; Architekt Ralph Böttig; Architekt Christian Kropf, LRA Tirschenreuth; Sabine Gollner, KÜKO; Architektin Susann Schäfer; Helmut Resch, Stadtbaumeister Selb; Architekt Gerhard Plass; Stellvert. Direktor Porzellanikon Wolfgang Schilling; 2. Bürgermeister der Stadt Marktredwitz, Horst Geißel; Direktor Porzellanikon, Wilhelm Siemen.

sie Kuchenreuther für seine Initiative, die einen „wesentlichen Beitrag zur Vermittlung von Architektur und Baukultur im ländlichen Raum“ leiste. Sie sicherte dem ArchitekturTreff die volle Unterstützung der Kammer zu und freut sich bereits auf zahlreiche Aktivitäten, mit denen das Bewusstsein für die Bedeutung von Baukultur in der aufstrebenden Region in Nordostoberfranken weiter gestärkt werden kann.

Mit dem ArchitekturTreff Hochfranken ist das seit 2003 verfolgte Konzept der Bayerischen Architektenkammer, auch außerhalb des Stammhauses mit den Treffpunkten Architektur und den ArchitekturTreffs in den Regionen Flagge für qualitätvolle Architektur und Baukultur zu zeigen, um einen weiteren Baustein reicher. Als Teil des Treffpunkts Architektur Ober- und Mittelfranken ergänzt er die in Franken bereits etablierten ArchitekturTreffs in Bamberg, Bayreuth und Coburg.

Das ehrenamtliche Engagement in Hochfranken läuft derzeit nicht nur wegen der Architektouren-Ausstellung, die noch bis 26. August 2018 im Porzellanikon zu sehen ist, auf

Hochtouren. Erste Erfolge konnten im Rahmen des Architektouren-Wochenendes 2018 schon verbucht werden. Der Sprecher des ArchitekturTreffs, Peter Kuchenreuther, hatte einen Architekturbus organisiert, der 35 Besucher zu sechs Projekten in den Landkreisen Hof und Wunsiedel brachte. Vor Ort blickten dann jeweils 50 bis 80 Architekturinteressierte hinter die geöffneten Türen der oberfränkischen Projekte. Für das ehemalige Zonenrandgebiet, in dem sich in Sachen Baukultur in den letzten zwei Jahrzehnten viel getan hat, ist das sehr beachtlich. Der Erfolg gibt Peter Kuchenreuther Recht, dass Architektur das Image einer Region beflügeln könne und es gerade bei der Baukultur im ländlichen Raum darum gehe, „zu erkennen, welche individuelle Qualität die Regionen besitzen“. Auf die kommenden Aktivitäten des vierten Enkels der Kammer darf man gespannt sein. Einiges wurde in der Sendung „Spannende Baukultur als Standortfaktor“ von Anne Axmann verraten, die am 13. Juli 2018 auf Bayern 2 in der Reihe regionalzeit Franken ausgestrahlt wurde. ■ ■ ■

ArchitekturTreff Hochfranken

Spannende Baukultur als Standortfaktor

Podcast zum Nachhören unter:

www.br.de/radio/bayern2/sendungen/regionalzeit-franken/architektur-treff-hochfranken-100.html

26. Architekturclub in Nürnberg – nemo propheta in patria

Text: Werner Brandl

Auch wenn der Titel des 26. Architekturclubs Nürnberg in Latein gehalten war fand die Veranstaltung – erstmals „Auf AEG“- großen Zuspruch: Der Saal war mit ca. 120 Personen voll besetzt. Ihren Blick von außen auf Nürnberg haben die Referenten Prof. Dott. Bruno, Prof. Arno Lederer und Prof. Volker Staab unter der Moderation von Prof. Dr. Franz Pesch in ihrer Diskussion über eine Stunde lang aus verschiedenen Blickwinkeln dargestellt. Kurz zusammengefasst: Die Stadt Nürnberg besitzt ihren ganz eigenen architektonischen Ausdruck, wie Arno Lederer sogar meinte, sei sie zu einer Ikone geworden. Nach den Ideen für die Bewerbung Nürnbergs zur Kulturhauptstadt befragt, gibt Prof. Dott. Bruno die Antwort „Seid ihr selbst!“ Hierzu spricht er die aktuelle Diskussion um das Pelletshaus an; dieses wurde in den 50er-Jahren

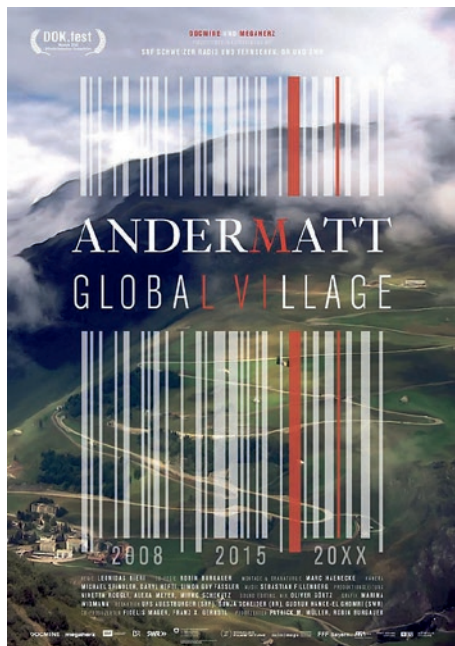


Fotos: Tamia Elm



mit den Möglichkeiten und dem damaligen Zeitgeist wieder aufgebaut. Auch das ist Nürnberg und darauf sollte Nürnberg stolz sein und sich nicht weiter ‚im Krebsgang‘ nach hinten orientieren, sondern nach vorne. Beim anschließenden Imbiss nutzten die Besucher gerne die Gelegenheit, mit den Referenten

weiter angeregt zu diskutieren. Insgesamt war der vom Treffpunkt Architektur für Ober- und Mittelfranken in Zusammenarbeit mit Dr. Johannes Kappler organisierte Abend ein positiver Beitrag für die Diskussion um die Stadt und macht Lust auf weitere Veranstaltungen dieser Art.



Andermatt thinks big...

KAMMER IM KINO am 29. August 2018

Text: Sabine Picklapp

Es war einmal ein Schweizer Dorf. Dem ging es wirtschaftlich nicht gut. Für Schweizer Verhältnisse. Schuld war der Gotthard-Tunnel. Seit es den gab, floss der Verkehr an Andermatt vorbei. Und damit auch die Touristen. Also das Geld. Um dem abgehängten Dorf zu helfen, bedurfte es schon eines kleinen Wunders. Auftritt: Samih Sawiris, ägyptischer Milliardär und ambitionierter Investor – und der Spatenstich für das Tourismusprojekt „Ander-

matt Swiss Alps“ am 26. September 2009.

In unserer Reihe KAMMER IM KINO, die wir mit unserem Kooperationspartner, dem NEUEN MAXIM, im April mit einem Film über einen japanischen Bauherrn aus der Taufe gehoben haben, betrachten wir diesmal den Wandel eines schweizerischen Dorfes vom Dornröschenschlaf zum Luxus-Resort der Superklasse und zeigen den Film „Andermatt – Global Village“ von Leonidas Bieri und Robin Burgauer (D/CH 2015, 85 Min).



ANDERMATT THINKS BIG. OB ALLES SO KLAPPT, WIE GEPLANT?

Lassen Sie sich überraschen! Am 29. August 2018 um 19.00 Uhr, im NEUEN MAXIM, Landshuter Allee 33, 80637 München. Karten gibt's hier: www.neues-maxim.de, Tel.: 089 - 89 05 99 80.

Was lange währt ...

Text: Jutta Heinkelmann



Wir schreiben das Jahr 2010. Das DIN beschließt die Aufteilung der DIN 18195 in Einzelnormen mit Bezug zu den verschiedenen Anwendungsbereichen. Resultat: Was zuvor mehr oder weniger kompakt in einer Norm, der DIN 18195, zu finden war (die Norm bestand immerhin aus 10 Teilen!), ist nun auf ein ganzes Paket von „Abdichtungsnormen“ aufgeteilt. Die DIN 18195 wurde auf eine reine Begriffsnorm reduziert. Zur DIN 18534 Abdichtung von Innenräumen und DIN 18531 Dachabdichtung berichteten wir bereits. Jetzt wollen wir einen Blick auf die DIN 18533 Abdichtung von erdberührten Bauteilen werfen.

Die DIN 18533 Abdichtung erdberührter Bauteile ist vor einem Jahr veröffentlicht worden. Teil 1 der Norm beschreibt die Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze, Teil 2 die Abdichtung mit bahnenförmigen und Teil 3 die mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen. 150 Seiten umfasst das Werk.

Die Norm gilt für den Neubau. Sie gilt nicht für die nachträgliche Abdichtung in der Bauwerkserhaltung oder im Bereich der Denkmalpflege – außer es können hierfür Verfahren angewandt werden, die Gegenstand dieser Norm sind.

Zu Anfang erfahren wir, dass Wirkung und Bestand der Abdichtung nicht nur von ihrer fachgerechten Planung und Ausführung abhängen,

sondern auch von der abdichtungstechnisch zweckmäßigen Planung, Dimensionierung und Ausführung der Bauteile, auf die die Abdichtung aufgebracht wird. Und weiter: Die Norm wendet sich daher nicht nur an den Abdichtungsfachmann, sondern auch an diejenigen, die für die Gesamtplanung und Ausführung des Bauwerks und seiner Bauteile verantwortlich sind, denn Wirkung und Bestand der Abdichtung hängen von der aufeinander abgestimmten Planung aller Beteiligten ab. Das musste mal gesagt werden! Also, Architekten, aufgemerkt: Die Abdichtung dient als bautechnische Maßnahme dem Schutz eines Bauteils und Bauwerks vor Wasser oder Feuchte. Sie muss verhindern, dass Wasser oder Feuchte – man beachte den Unterschied! – in das Bauwerk eindringen. Oder mit anderen Worten: Eine Abdichtung muss dicht sein – und zwar dauerhaft, zuverlässig und beständig!

Nach Klärung dieser grundsätzlichen Anforderungen wendet sich die Norm denen an den Untergrund, an Übergänge, an An- und Abschlüsse, an Bewegungsfugen und an den Schutz der Abdichtung selbst zu. Mitunter liest sich die Norm wie ein Lehrbuch, was wohl Absicht der Verfasser war, jedoch prinzipiell zu hinterfragen ist.

Die für die Auswahl der geeigneten Abdichtungen wichtigen Klassifikationen finden sich in Kapitel 5 „Einwirkungen und Nutzungsklassen“. Die Zuordnung der Abdichtungsstoffe und Abdichtungsbauarten zu diesen Klassifikationen ist neu. In der Vorgängernorm lag den Betrachtungen die Dauer und die Entstehungsart der Wassereinwirkung zugrunde. Ausschlaggebende Rahmenbedingung zur Festlegung der erdseitigen Wasser-

einwirkung auf die Abdichtungsschicht ist für den geplanten Bauwerksstandort der Bemessungswasserstand. Ein weiterer Faktor ist der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert (k-Wert) nach DIN 18130-1: Differenziert wird zwischen stark wasserdurchlässigem Baugrund mit $k > 10^{-4}$ m/s und weniger wasserdurchlässigem Baugrund mit $k \leq 10^{-4}$ m/s.

Vier Wassereinwirkungsklassen (W) werden bei erdberührten Bauteilen (E) unterschieden:

- W1-E Bodenfeuchte und nicht drückendes Wasser
- W2-E Drückendes Wasser
- W3-E Nicht drückendes Wasser auf erdüberschütteten Decken
- W4-E Spritzwasser und Bodenfeuchte am Wandsockel sowie Kapillarwasser in und unter Wänden

Eine zweite Klassifizierung sind die Rissklassen (R). Hier finden sich vier Stufen von geringer bis zu sehr hoher Rissbildung / Rissbreitenänderung. Dieser Systematik folgen auch die Rissüberbrückungsklassen (RÜ).

Aber auch die Raumnutzung spielt bei der Wahl der Abdichtung eine Rolle: Drei Raumnutzungsklassen (RN) werden definiert, differenziert nach den Anforderungen an die Trockenheit der Raumluft.

Eine weitere Klassifikation stellen die Verformungsklassen (VK) dar: Im Bereich von Bewegungsfugen müssen die verschiedenen Einwirkungen aus Lageänderungen im Flankenbereich einer von fünf Verformungsklassen VK1-E bis VK5-E zugeordnet werden.



Foto: Matthias Jakob

Die übliche Sockelausbildung und das Dilemma mit den niveaugleichen Schwellen

Wie bisher ist im Sockelbereich erdberührter Wände die Abdichtungsschicht im Bauzustand üblicherweise 30 cm über Geländeoberkante zu führen. Ziel ist eine ausreichende Anpassungsmöglichkeit der Geländeoberfläche sicherzustellen, denn im Endzustand sollten 15 cm zwischen Oberkante-Abdichtung und Oberkante-Gelände nicht unterschritten werden.

Ausnahme hiervon stellen die niveaugleichen Schwellen dar. Die DIN spricht diesbezüglich von Einzelfällen, für die besondere Maßnahmen gegen das Eindringen von Wasser oder das Hinterlaufen der Abdichtung einzuplanen sind. Die DIN führt aus, dass z. B. Türschwellen, Türpfosten und Rollladenführungsschienen von der Abdichtungsschicht zu hinterfahren bzw. an ihrer Außenoberfläche so zu gestalten sind, dass die Abdichtung z. B.

mit Klemmprofilen wasserdicht angeschlossen werden kann. Anschlüsse von Schwellen mit geringer oder keiner Aufkantung müssen immer vor starker Wassereinwirkung zusätzlich geschützt werden, z. B. durch ausreichend große Vordächer, Fassadenrücksprünge und/oder unmittelbar entwässernden Rinnen mit Gitterrosten. Auch sollte selbstverständlich sein, dass das Oberflächengefälle nicht zur Tür hin gerichtet sein darf. Niveaugleiche Schwellen bleiben immer Sonderlösungen – und somit Sonderkonstruktionen, die mit dem Bauherrn abgestimmt werden müssen, auch wenn sie nach DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ grundsätzlich gefordert sind. Um an dieser Stelle ihre Mitglieder zu unterstützen und Orientierung zu geben, hat die Bayerische Architektenkammer u. a. zu diesem Thema einen Leitfaden herausgegeben.

Stoffe

Bisher war zwar die Verwendung von mineralischer Dichtschlämme (MDS) in Teil 2 der DIN

18195 sowie im ehemaligen Beiblatt 1 zu finden, aber für die Ausführung im erdberührten Bereich nicht geregelt. Nun finden sich Bauwerksabdichtungen aus rissüberbrückenden Dichtschlämmen mit allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis (abP) in Teil 3 der DIN 18533. Neu hinzugenommen wurden auch die Abdichtungen mit Flüssigkunststoffen (FLK). Und: KMB (Kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtung) heißt ab nun PMBC (polymer modified bituminous thick coatings).



Ausführlichere Informationen, z. B. Tabellen zu den Klassifikationen, finden Sie unter :

www.byak.de/planen-und-bauen/architektur-technik/normung-und-innovation/abregional-neues-aus-der-normung.html

Schlagwort: Abdichtungsnormen

Bauen in medizinischen Einrichtungen

Planerische und bauliche Regelwerke beim Bauen im Krankenhaus

Ein Krankenhaus ist eine außerordentlich komplexe Funktionseinheit. Die Planung hat entscheidenden Einfluss auf die Effektivität und Sicherheit später stattfindender Prozesse. Dies gilt auch für hygienegerechte Abläufe, die durch bauliche Bedingungen und Betriebsorganisation wesentlich beeinflusst werden. So verwundert es nicht, dass die erste Veranstaltung unter dem Titel „Bauen in medizinischen Einrichtungen“ 2016 ein überraschend großes Interesse beim Fachpublikum fand. Es ist den Veranstaltern, der Bayerischen Architektenkammer, der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und dem Universitätsklinikum Würzburg daher eine Verpflichtung, aber auch eine große Freude, 2018 erneut ein Treffen zum Bauen in medizinischen Einrichtungen anzubieten.

In diesem Jahr trägt es den programmatischen Untertitel „Planerische und bauliche Regelwerke beim Bauen im Krankenhaus“. Die Referenten, die die Veranstaltung dankenswerterweise mit ihren Vorträgen unterstützen und erst möglich machen, werden Planungsprozesse aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten. Raum- und Funktionsprogramme werden am Beispiel spezialisierter Anwendungen diskutiert. Brandschutz und Hygienefragen können einander bei Planungen im Wege stehen. So ist es wichtig, Brandschutzanforderungen besser zu verstehen, so dass der Blick auf diese die Veranstaltung abrunden wird. Wir hoffen, dass Sie für Ihren Alltag wertvolle Erkenntnisse mitnehmen werden und dass es zu einem lebhaften interdisziplinären Austausch kommen wird. Hierzu laden wir Sie herzlich ein.



Foto Brechensbauer Weinhart + Partner Architekten mbB, München

ZSVA TUM-Klinikum Rechts der Isar, München;
Brechensbauer Weinhart + Partner
Architekten mbB, München

Bauen in medizinischen Einrichtungen

26. September 2018
10:00 - 16:20 Uhr

Hörsaal Zentrum für Operative Medizin (ZOM) Universitätsklinikum Würzburg
Gebäude A1 des Universitätsklinikums
Oberdürrbacher Straße 6
97080 Würzburg

Anmeldung und weitere Infos:
www.byak.de

Holzbaupreis Bayern 2018

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lobt in Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat Holz Bayern und proHolz Bayern sowie mit Unterstützung der Bayerischen Architektenkammer und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau den Holzbaupreis Bayern 2018 aus.

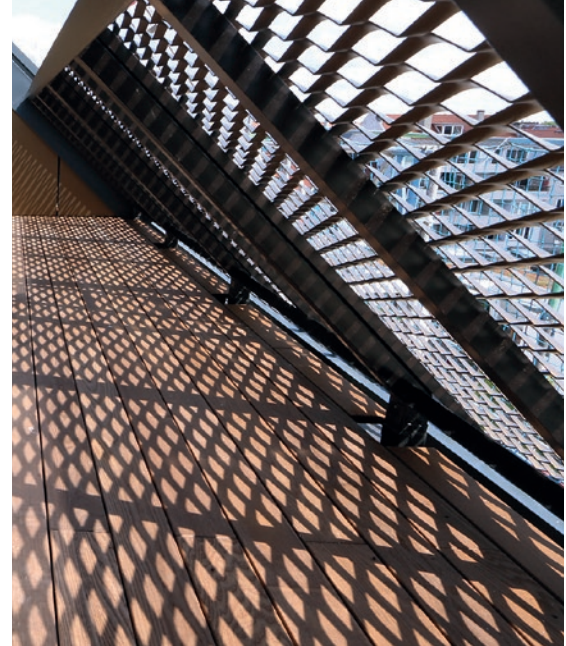


Foto: Matthias Renert

Der Holzbaupreis kann

- einem Einzelbauwerk oder einer Gebäudegruppe des privaten oder
- öffentlichen Hochbaus,
- einem landwirtschaftlichen Gebäude,
- einem Ingenieurbauwerk,
- einer Objekteinrichtung,
- der Sanierung oder dem Umbau eines vorhandenen Bauwerks zuerkannt werden.

Preise und Anerkennung

Der Holzbaupreis Bayern ist mit 10.000 € dotiert. Es werden bis zu fünf Arbeiten prämiert. Die Jury entscheidet darüber frei, endgültig und unanfechtbar unter Ausschluss des Rechtsweges. Dem Ziel des Wettbewerbs entsprechend werden Preise und Anerkennungen den Entwurfsverfassern, Tragwerksplanern, Holzbaubetrieben und Bauherren gleichermaßen zuerkannt.

Teilnahmevoraussetzungen

Wettbewerbsgebiet ist der Freistaat Bayern. Die Bauwerke müssen in den Jahren 2014 bis 2018 in Bayern fertig gestellt worden sein. Jeder Teilnehmer kann ein oder mehrere Objekte einreichen.

Mitglieder der Jury sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Maßgebliche Voraussetzung ist die vorwiegende Verwendung von Holz in technisch einwandfreier Konstruktion und Ausführung.

Damit sollen vorbildlich in Holz konstruierte, klimaschonende und wirtschaftliche Bauten, die unter überwiegender Verwendung des

Bau- und Werkstoffes Holz erstellt worden sind, ausgezeichnet und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Einreichung

Es kommt eine Web-Anwendung zum Einsatz, die Sie vielleicht schon von den „Architektouren“ der Bayerischen Architektenkammer her kennen: Alle erforderlichen Angaben sowie digitale Fotos können bequem und zeitsparend in die vorgegebenen Datenfelder eingegeben werden. Der aufwändige Postversand von Plänen und Fotos entfällt.

Die Bewerbungen können vom 16.07.2018 bis 20.08.2018 ausschließlich über die Webseite des Landesbeirats Holz Bayern eingestellt werden: www.holzbaupreis.bayern. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an Architekt Bernd Wögerbauer.

Preisverleihung

Die Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Michaela Kaniber, wird die Preise im Januar 2019 während der „BAU“ im ICM auf dem Messegelände München-Riem verleihen. Termin und Ort werden rechtzeitig auf der Website des Landesbeirat veröffentlicht.

Jury

- MDirig. Friedrich Geiger, Abteilungsleiter, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Prof. Lydia Haack, Architektin und Stadtplanerin, Vorsitzende BDA Bayern, Mitglied des Vorstands der ByAK
- Zimmermeister Markus Lechner M.Sc. Bauing., Lehrstuhl für Holzbau und Baukonstruktion Technische Universität München
- MR Robert Morigl, Referatsleiter, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Dipl.-Ing. Architekt Jochen Simon, Institut für Landtechnik und Tierhaltung Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Koordinator:

- Dipl.-Ing. (FH) Bernd Wögerbauer, Architekt

Urheberrechte

Die Auslober behalten sich das Recht vor, einzelne ausgewählte Arbeiten in das ständige Archiv zu übernehmen. Die Teilnehmer geben mit der Einsendung ihr Einverständnis, dass ihre Unterlagen mit Namensnennung ausgestellt und veröffentlicht werden dürfen. Urheberrechte werden nicht berührt. ■ ■ ■

Koordination und Auskunft

Landesbeirat Holz Bayern
Dipl.-Ing. (FH) Architekt Bernd Wögerbauer
Tel. 0951-27509, Fax 0951-27571, E.Mail: pp@2weiplusarchitekten.de
Weitere Informationen: www.holzbaupreis.bayern

„Ein Gebot der Fairness“

Im Vorfeld der Landtagswahl am 14. Oktober 2018 lud der Verband Freier Berufe in Bayern e. V. am 4. Juli 2018 zu einem Parlamentarischen Abend in München ein.

Text: Sabine Fischer

Zuvor hatte der Verband fünf Parteien, die sich um Sitze im Parlament bewerben, gebeten, sich zu äußern, wie sie sich zur Freiberuflichkeit und zu Eckpfeilern freiberuflicher Existenz positionieren. Naturgemäß sind die Schwerpunkte etwas unterschiedlich, im Ergebnis liegen die Antworten aber nicht weit auseinander. Dies hat sich auch in der Podiumsdiskussion bestätigt, zu der Präsident Michael Schwarz die Kandidaten Prof. Dr. Hans Theiss (CSU), Landtagsvizepräsidentin Inge Aures (SPD), Katharina Schulze (Bündnis 90/Die Grünen), Thorsten Glauber (Freie Wähler) sowie Staatsminister a. D. Dr. Wolfgang Heubisch (FDP) begrüßen konnte.

Vom Bürokratieabbau über die Datenschutzgrundverordnung bis hin zur Digitalisierung und berufsständischen Selbstverwaltung: Die Bandbreite der Themen, die unter der Moderation des Präsidenten der Steuerberaterkammer München und Vizepräsidenten des Verbands Freier Berufe in Bayern, Dr. Hartmut Schwab, angesprochen wurden, war beträchtlich. Und mit Inge Aures und Thorsten Glauber waren zwei Architekten in dieser Runde vertreten, die sich insbesondere der von Karlheinz Beer, Vizepräsident der Bayerischen Architek-

tenkammer und des Verbands Freier Berufe in Bayern, in die Diskussion eingebrachten Frage zu den Gebührenordnungen der Freien Berufe nicht nur unter politischen Aspekten stellten, sondern auch ihre persönliche Berufserfahrung einfließen lassen konnten.

Der Verordnungsggeber auf Bundesebene hat sich mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) aus guten Gründen für eine verbindliche Regelung von Mindest- und Höchstsätzen bei den Architektenhonoraren entschieden. Die hohe Qualität von Planungsleistungen kann nur dann gewährleistet werden, wenn ein Leistungswettbewerb innerhalb des Berufsstandes stattfindet und kein Preiswettbewerb. Honorar- und Gebührenordnungen wie die HOAI sorgen für Kostentransparenz und Kalkulationssicherheit



Inge Aures im Gespräch mit Karlheinz Beer und Fabian Blomeyer

Fotos: Video Sessner GmbH, Andreas Köhler

und stehen so für ein Höchstmaß an Verbraucherschutz. Die Mindestsätze der HOAI sichern den Bestand auch der klein- und mittelständischen Bürostrukturen, die seit vielen Jahren zum nachhaltigen Erfolg des Wirtschaftsstandorts Bayern beitragen.

Auf die Frage, wie die Politik dafür Sor-

ge tragen wolle, dass sich auch die öffentliche Hand als Auftraggeberin an die HOAI hält, betonte Thorsten Glauber, dass die Einhaltung der HOAI ein Gebot der Fairness sei, dessen Beachtung notfalls über die Kammer eingefordert werden müsse. Dieser Einschätzung schloss sich Inge Aures an, die sich noch mehr Aufklärungsarbeit seitens der Kammer wünscht, z. B. im Rahmen von Bürgermeisterdienstbesprechungen. Die Bürgermeister dürften „nicht salopp über die HOAI hinweggehen.“

Am Ende des Abends konnte das erfreuliche Resümee gezogen werden, dass die Freien Berufe seitens der Politik nicht nur klare Unterstützung für das System der berufsständischen Selbstverwaltung erfahren, sondern dass die Vertreter der Parteien auch ein deutliches Bekenntnis zu den Gebührenordnungen, insbesondere für den Erhalt der HOAI, ablegten – in einer Zeit, in der die HOAI auf dem Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs steht, ein wichtiges Zeichen! ■ ■ ■



Welche Anforderungen muss ein Absturzschutz auf Flachdächern von Arbeitsstätten erfüllen?

Die Abgrenzung zwischen landesrechtlichen Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und dem bundesweit geltende Arbeitsstättenrecht ist immer wieder Gegenstand von Mitgliedernanfragen in der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer. Um die Frage zu klären, wie Absturzsicherungen auf Flachdächern auszuführen sind, damit ein sicherer Betrieb vorausgesetzt werden kann, haben wir uns an die zuständigen Ministerien gewandt. Welche Möglichkeiten der Absturzsicherung bestehen und wie diese unter anderem mit bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach Bayerischer Bauordnung korrespondieren, zeigt ein neues Merkblatt der Bayerischen Gewerbeaufsicht, das vom Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr erstellt wurde.

Merkblatt „Anforderungen an den Absturzschutz auf Flachdächern von Arbeitsstätten“

Sofern Flachdächer betreten werden müssen, besteht insbesondere am Dachrand, auf nicht durchtrittsicheren Dachflächen und an Bodenöffnungen eine Absturzgefahr oder ggf. auch die Gefahr herabfallender Gegenstände. Kommt das Arbeitsschutzrecht zur Anwendung, muss der Arbeitgeber die demnach mindestens erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Hinsichtlich des Schutzniveaus der Maßnahmen sollte bedacht werden, dass Absturz die häufigste Ursache von tödlichen Arbeitsunfällen ist.

Kann der Arbeitgeber die jeweils bestmöglichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Beschäftigten nicht treffen, z. B. die Einrichtung einer umlaufenden Umwehruung auf einem Flachdach, das für Arbeiten betreten oder als Verkehrsweg genutzt werden muss, bietet ihm die Schutzzielorientierung des Arbeitsschutzrechts Freiräume zur Berücksichtigung individueller Belange. Hierzu muss er in der Gefährdungsbeurteilung die

konkreten Rahmenbedingungen, wie Anzahl und Qualifikation der betroffenen Personen oder die Häufigkeit der Dachnutzung, berücksichtigen und dafür Sorge tragen, dass sich die Rahmenbedingungen nicht ändern oder im Falle von Änderungen die Schutzmaßnahmen entsprechend angepasst werden.

Zur Ermöglichung dieser Freiräume enthalten die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts überwiegend Schutzzielbeschreibungen anstatt von Detailvorschriften, die naturgemäß nicht jeden Einzelfall abdecken können. In diesem Merkblatt wird anhand der Antworten zu entsprechenden Anfragen seitens bayerischer Architekten eine Hilfestellung bei der Anwendung von arbeitsschutzrechtlichen Schutzzielvorgaben an den Absturzschutz auf Flachdächern von Arbeitsstätten gegeben. Selbstverständlich sind neben der Absturzgefahr ggf. auch alle weiteren Gefährdungen zu berücksichtigen. Systematik der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen Eine zentrale Vorschrift des Arbeitsschutzrechts ist das

1996 in Kraft getretene Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Demnach hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Er ist damit u. a. verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Dabei hat er die in § 4 ArbSchG genannten Grundsätze zu berücksichtigen.

Zuerst ist immer eine Vermeidung der Gefährdungen anzustreben, z. B. durch Anordnung von regelmäßig zu wartenden Einrichtungen im Gebäudeinneren oder zumindest Arbeiten mit ausreichendem Abstand von der Dachkante, im Falle von Dachbepflanzungen z. B. durch Verzicht auf eine Bepflanzung an der Dachkante oder durch Mähroboter, durch sonstige Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung erforderlicher Dachbegehungen, z. B. durch festinstallierte Kameras, Drohnen für Inspektionen, automatische Messeinrichtungen usw.

Lassen sich Absturzgefährdungen nicht vermeiden, haben kollektive Schutzmaßnahmen wie Umwehruungen grundsätzlich Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen (siehe § 4 ArbSchG). Regelungen zum Absturzschutz in Arbeitsstätten enthält im Wesentlichen die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Die Tech-



nische Regel für Arbeitsstätten „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ - ASR A2.1 konkretisieren diese. Daneben sind beim Einsatz von Arbeitsmitteln wie Gerüsten oder Leitern die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die entsprechenden Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) relevant. Punkt 4.2 der ASR A2.1 beschreibt die Rangfolge der Maßnahmen zum Schutz vor Absturz: Im Falle von Absturzgefahren sind kollektive Absturzsicherungen wie Umwehrungen (z. B. Brüstung, Geländer, Gitter oder Seitenschutz) oder Abdeckungen vorrangig. Sofern das z. B. aufgrund betriebstechnischer Gründe nicht möglich ist, müssen Auffangeinrichtungen (z. B. Schutznetze, Schutzwände oder Schutzgerüste) vorhanden sein. Erst wenn auch das nicht möglich ist, sind individuelle Schutzmaßnahmen wie Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) zu verwenden. Der Einsatz von PSAgA erfordert jedoch nicht nur entsprechende technische Voraussetzungen, wie das Vorhandensein geeigneter Anschlageinrichtungen, sondern auch organisatorische Maßnahmen, wie die individuelle und regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten, Maßnahmen zur Verkehrssicherung, z. B. Absperrung, Kennzeichnung und Überwachung des Gefahrenbereiches, sowie Maßnahmen für eine evtl. erforderliche Rettung, wie die Durchführung von Rettungsübungen. Diese Rangfolge der Schutzmaßnahmen gilt gemäß § 4 ArbSchG auch für den Zugang zu einem Flachdach. So ist z. B. der Zugang über eine Treppe anderen Zugangsarten zu bevorzugen.

Die ArbStättV findet auf das Einrichten und Betreiben einer Arbeitsstätte Anwendung und nicht auf die Errichtung. Sehr wohl sind Bauherren gut beraten, bereits bei der Errichtung einer Arbeitsstätte u. a. bauliche Anforderungen der ArbStättV zu berücksichtigen, da eine ansonsten später erforderliche Nachrüstung mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein kann oder, sofern eine Nachrüstung nicht möglich ist, die bauliche Einrichtung später nicht oder nicht im geplanten Umfang als Arbeitsstätte genutzt werden darf. Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der ArbStättV liegt beim Arbeitgeber. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens

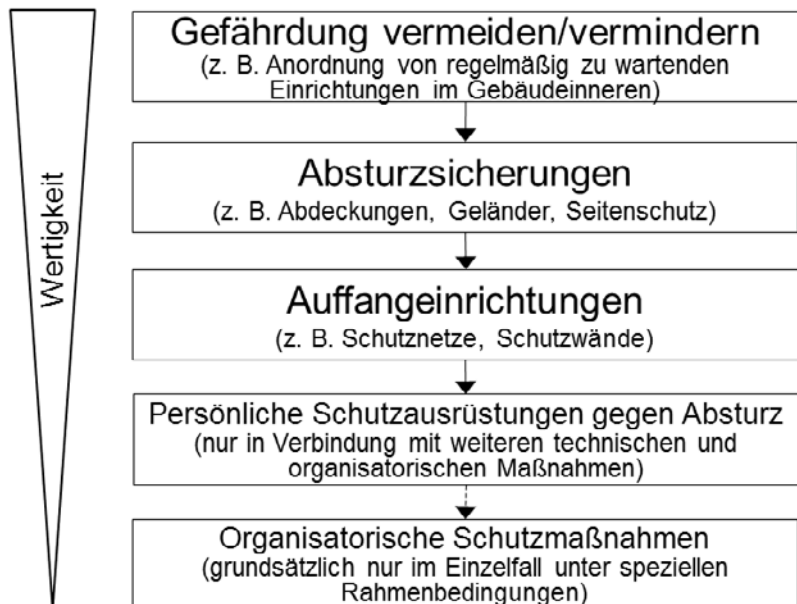


Foto: Architekturbüro Höglauer

werden Belange des baulichen Arbeitsschutzes seit dem Jahr 2008 nicht mehr geprüft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Bauherr in der Regel gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 Baustellenverordnung (BaustellV) eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden, Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenstellen lassen muss, z. B. auch für spätere Wartungsarbeiten auf dem Dach. Die in der Unterlage genannten Maßnahmen müssen den o. g. Vorrang kollektiver Schutzmaßnahmen berücksichtigen. Beim ArbSchG und den dazugehörigen Verordnungen, wie der ArbStättV, handelt es sich um Vorschriften des Bundesrechts. Daneben findet auf Arbeitsstätten u. a. auch das bayerische Bauordnungsrecht Anwendung. Sofern für bestimmte Aspekte Anforderungen beider Rechtsbereiche gelten, z. B. für die Ausführung von

Geländern, haben gemäß § 3a Abs. 4 ArbStättV die jeweils höheren Schutzzielvorgaben bzw. „strengeren“ Anforderungen Vorrang und nicht generell die Anforderungen des Bundesrechts. Die Anforderungen des ArbSchG richten sich an den Arbeitgeber. Daher ist bei der Planung einer Arbeitsstätte eine intensive Abstimmung mit dem Arbeitgeber erforderlich, insbesondere, wenn die sich aus der ArbStättV ergebenden Spielräume weitgehend genutzt sollen, da die hierzu erforderliche Gefährdungsbeurteilung nur der Arbeitgeber durchführen kann. Ist diese Abstimmung nicht im erforderlichen Umfang möglich oder sind die konkreten Rahmenbedingungen des späteren Betriebs oder gar der spätere Nutzer bzw. Arbeitgeber nicht bekannt, empfiehlt es sich, unabhängig von einer gleichlautenden Grundsatzforderung des ArbSchG, ein möglichst hohes Schutzniveau zu realisieren.

Rangfolge der Maßnahmen zum Schutz vor Absturz



Absturzschutz auf Flachdächern

Antworten des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales auf Fragen bayerischer Architekten

Wann müssen auf Flachdächern technische Absturzschutzmaßnahmen getroffen werden?

Auf einem Flachdach sind technische Maßnahmen zum Absturzschutz immer dann erforderlich, wenn das Dach für Arbeiten betreten oder als Verkehrsweg genutzt werden muss und eine Absturzgefahr besteht (Beurteilung nach Punkt 4.1 der ASR A2.1). Eine Absturzgefahr besteht in der Regel am Dachrand, an nicht durchtrittssicheren Bereichen der Dachoberfläche und an Bodenöffnungen.

Stellen, an denen eine Absturzgefahr besteht, sind grundsätzlich mit einer Umwehrgung auszustatten, insbesondere, wenn die Tätigkeiten aufgrund der konkreten Ausführung der Dachoberfläche oder vorhandener Einrichtungen regelmäßig erforderlich sind, z. B. für Reinigungs- oder Wartungstätigkeiten. Sofern vorhersehbare kurzzeitige Tätigkeiten nur selten erforderlich sind, kann es ausreichen, für den Einsatz von PSA an Anschlagpunkte bzw. Sekuranten in ausreichender Anzahl einzurichten. Lediglich wenn grundsätzlich keine Tätigkeiten auf dem Dach erforderlich sind, kann auf präventive technische Absturzschutzmaßnahmen verzichtet werden. Die technischen Absturzschutzmaßnahmen müssen dann im Einzelfall, z. B. im Falle von Instandsetzungsmaßnahmen, vor Beginn der jeweiligen Tätigkeiten getroffen werden.

Sofern keine Absturzgefahr besteht, z. B. wenn die Tätigkeiten mit einem Abstand von mehr als 2,0 m zur Absturzkante (gemäß Punkt 5.4 der ASR A2.1 außerhalb des Gefahrenbereichs) durchgeführt werden und durch organisatorische Maßnahmen das Betreten des Gefahrenbereichs vermieden wird, sind grundsätzlich keine Maßnahmen zum Absturzschutz erforderlich.

Muss eine erforderliche Umwehrgung umlaufend sein?

Die Umwehrgung muss zumindest die Bereiche, an denen eine Absturzgefahr besteht, ausreichend absichern. Muss beispielsweise regelmäßig ein Ablauf am Dachrand gereinigt werden, ist mindestens dieser Bereich mit einer Umwehrgung zu versehen. Voraussetzung ist, dass für die auf dem Dach tätigen Personen nicht an anderen Stellen eine Absturzgefahr besteht. Dies erfordert u. a. Maßnahmen in Verbindung mit dem Verkehrsweg sowie der Unterweisung der betroffenen Personen. Zudem müssen gegebenenfalls für die Bereiche ohne Umwehrgung Sekuranten eingerichtet werden.

Welche Anforderungen stellt die ArbStättV an die Statik eines Geländers?

Die technischen Anforderungen der ArbStättV an eine Umwehrgung werden mit der ASR A2.1 konkretisiert. Eine zentrale Schutzzielvorgabe ist, dass Umwehrgungen entsprechend der Nutzung so gestaltet sind, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und ein Hinüber- oder Hindurchfallen von Beschäftigten sowie Herabfallen von Gegenständen verhindern. Eine Umwehrgung, die einen Verkehrsweg mit Lastentransport absichert, muss daher höheren statischen Anforderungen genügen, als eine Umwehrgung in einem Bereich, der nur gelegentlich von ortskundigen Beschäftigten betreten wird.

In der Regel entspricht eine Umwehrgung, die so beschaffen und angebracht ist, dass an ihrer Oberkante eine Horizontallast von 1.000 N/m aufgenommen werden kann, diesen Anforderungen. Sofern auf Flachdächern Bereiche oder Verkehrswege mit Absturzgefahr nur zu Inspektions- oder Wartungszwecken begangen werden müssen, kann eine Horizontallast von 300 N/m als ausreichend erachtet werden (siehe Punkt 5.1 Absatz 7 der ASR A2.1). Je nach konkreter Beanspruchung und Ausführung, z. B. wenn bei geschlossenen Geländern am Dachrand Windlasten zu berücksichtigen sind, können jedoch auch höhere Horizontallasten erforderlich sein.

Wann wirkt sich eine Umwehrgung auf dem Flachdach eines Neubaus auf die Abstandsflächen nach dem bayerischen Bauordnungsrecht aus?

Werden für die Umwehrgungen keine Attiken, Balustraden oder auf andere Weise geschlossene Flächen zur Absturzicherung ausgebildet, sondern filigrane, licht- und luftdurchlässige Konstruktionen wie Stabgeländer oder Knieleistengeländer, können sie laut Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr für die Berechnung von Abstandsflächen in der Regel außer Betracht bleiben.

Muss eine erforderliche Umwehrgung fest mit der baulichen Einrichtung verbunden sein?

Die Umwehrgung muss u. a. den statischen Vorgaben entsprechen. Dies kann mit unterschiedlichen Lösungen erreicht werden, z. B. durch eine feste Verbindung mit der Dachoberfläche oder der Fassade. Möglich ist aber auch die Einrichtung von steckbaren oder selbsttragenden Geländersystemen. Die letztgenannten Geländersysteme erfordern jedoch weitere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Geländer bei Bedarf auch tatsächlich angebracht sind. Sofern sich selbsttragende Geländer am Dachrand befinden, darf auch beim Auf- oder Abbau der Geländerteile keine Absturzgefahr bestehen.

Welche gestalterischen Spielräume gibt es bei der Einrichtung eines Geländers?

Geländer müssen die in der ASR A2.1 genannten Vorgaben zum Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände einhalten. Die Anforderungen der ASR A2.1 können auf unterschiedliche Weise erfüllt werden. Beispielsweise müssen Füllstab- oder Knieleistengeländer nicht komplett aus massiven Bauteilen bestehen. Voraussetzung ist, dass die Geländer auf Dauer den statischen Anforderungen entsprechen.

Wesentliche Anforderungen sind, dass Geländer grundsätzlich mindestens 1,00 m hoch, bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sein müssen. Sie müssen eine geschlossene Füllung aufweisen, mit senkrechten Stäben versehen sein (Füllstabgeländer) oder aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen (Knieleistengeländer). Bei Füllstabgeländern mit senkrechten Zwischenstäben darf deren lichter Abstand nicht mehr als 0,18 m betragen, sofern nicht die Anwesenheit von Kindern zu berücksichtigen ist. Der Abstand zwischen der Unterkante der Umwehrung bis zur Fußbodenoberkante darf 0,18 m nicht überschreiten. Schließt das Füllstabgeländer nicht bündig mit der Absturzkante ab und entsteht dadurch nach außen hin ein Spalt, darf dessen lichte Breite 0,06 m nicht überschreiten. Bei Knieleistengeländern darf der Abstand zwischen Fuß- und Knieleiste, zwischen Knieleiste und Handlauf oder zwischen zwei Knieleisten nicht größer als 0,50 m sein und die Fußleisten müssen eine Höhe von mindestens 0,05 m haben und unmittelbar an der Absturzkante angeordnet sein (siehe Punkt 5.1 Absatz 1 bis 6 der ASR A2.1).

Kann auf eine Umwehrung verzichtet werden, wenn Sekuranten oder Seilsicherungssysteme angebracht werden?

Sekuranten oder Seilsicherungssysteme dienen als Anschlagpunkt für den Einsatz von PSAGa. Sie kommen für einzelne Beschäftigte nur in Betracht, wenn sich kollektive Absturzsicherungen wie Umwehrungen oder Auffangeinrichtungen nicht einrichten lassen.

Zu berücksichtigen ist, dass beim Einsatz von Sekuranten laufende Kosten für die Wartung und Überprüfung sowohl der Sekuranten als auch der PSAGa entstehen. Weiterhin darf das Dach nur von benannten Personen betreten werden, die in die Verwendung der PSAGa in Verbindung mit den Sekuranten regelmäßig unterwiesen werden und es müssen für den Fall der Rettung einer in die PSAGa gefallenen Person geschultes Rettungspersonal und entsprechende Rettungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Außerdem kann es je nach Ort der Tätigkeit sowie Art und Lage der im Rahmen der Baumaßnahmen eingerichteten Sekuranten erforderlich sein, zusätzliche Anschlagpunkte für PSAGa einzurichten bzw. nachzurüsten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass spätere Nutzungsänderungen eine Nachrüstung kollektiver Schutzmaßnahmen erforderlich machen können.

Müssen auch dann Maßnahmen des Absturzsches getroffen werden, wenn das Dach ausschließlich von Fremdfirmen betreten wird?

Werden in der Arbeitsstätte Beschäftigte eines anderen Arbeitgebers tätig, bleibt dieser Arbeitgeber für die Durchführung der für seine Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes verantwortlich. Er muss hinsichtlich der konkret erforderlichen Schutzmaßnahmen jedoch mit dem Arbeitgeber vor Ort zusammenarbeiten und insbesondere bei einer möglichen gegenseitigen Gefährdung von Beschäftigten die Schutzmaßnahmen abstimmen (siehe § 8 ArbSchG). Diese Anforderungen gelten im Grundsatz auch für Unternehmer, die ohne Beschäftigte tätig werden. Bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gilt die o. g. Systematik der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen, also z. B. der Vorrang von Umwehrungen im Falle einer Absturzgefährdung.

Wird z. B. eine Fremdfirma mit Tätigkeiten an einem Dachrand beauftragt, an dem eine Umwehrung erforderlich aber nicht vorhanden ist, muss die Fremdfirma die Umwehrung anbringen. Dies kann zwar z. B. mit mobilen Schutzgeländern realisiert werden, allerdings steht dies meist in Verbindung mit einem höheren Zeit- und Kostenaufwand. Es ist daher meist von Vorteil, wenn bereits in der Bauplanung Maßnahmen gegen Absturz vorgesehen werden, die der o. g. Rangfolge der Schutzmaßnahmen entsprechen.

In der Unterlage gemäß BaustellV werden für die möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage die erforderlichen Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammengestellt. Hierbei wird in der Regel nicht unterschieden, ob die Arbeiten von eigenen Beschäftigten oder von Mitarbeitern einer Fremdfirma ausgeführt werden.

FUNDSTELLEN DER O. G. VORSCHRIFTEN

☐ Arbeitsschutzgesetz:

www.gesetze-im-internet.de/arbschg/ArbSchG.pdf

☐ Arbeitsstättenverordnung:

www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/ArbStättV.pdf

☐ Baustellenverordnung:

www.gesetze-im-internet.de/baustellv/BaustellV.pdf

☐ Technische Regeln für Arbeitsstätten:

www.baua.de/asr (insbesondere: ASR A2.1)

☐ Technische Regeln für Betriebssicherheit:

www.baua.de/trbs (insbesondere: TRBS 2121)

Das Merkblatt steht zum download bereit unter : www.byak.de/planen-und-bauen/recht-und-berufspraxis/merkblaetter.html

Novellierung der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Mit Beschluss vom 26. Juni 2018 hat der Bayerische Landtag die Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abgeschlossen. Bereits zum 1. September 2018 treten die novellierte Vorschriften in Kraft und am 1. Oktober 2018 folgen die Änderungen in der „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ (VV TB). Im Folgenden sollen die wichtigsten Änderungen und Neuregelungen vorgestellt werden.

Text: Kathrin Körner

Neues Bauproduktenrecht

Die Novellierung des deutschen Baurechts mit Anpassung an das europäische Bauproduktenrecht erfolgt aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Oktober 2014. Das Gericht stellte fest, dass bei europäisch harmonisierten Bauprodukten, die mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet sind, die (nochmalige) Prüfung des Produkts durch eine anerkannte Prüf Stelle nach den Modalitäten eines in der nationalen Bauregelliste aufgeführten Prüfprogramms (Ü-Zeichen) gegen die Bauproduktenrichtlinie (RL 89/106/EWG) verstoßen hatte. Eine gleichzeitige Produktdeklaration mit CE- und Ü-Zeichen ist somit nicht mehr vorgesehen. Vgl. dazu auch die Beiträge im DAB Juli 2018 sowie in der nächsten Ausgabe.

Darüber hinaus war problematisch, dass Deutschland über die harmonisierte Norm hinausgehende Anforderungen an Bauteile gestellt hat. Wegen der daraus folgenden Benachteiligung von Herstellern aus anderen Ländern wurde dies als nicht zulässig eingestuft. Dafür wurden die Musterbauordnung (MBO) überarbeitet sowie deren Regelungen zu Bauprodukten in der „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ (VV TB) konkretisiert. Die VV TB wird die „Technischen Baubestimmungen“ und die „Bauregellisten“ (BRL) ablösen. Die neuen „Technischen Baubestimmungen“ sind nun in Art. 81a BayBO-Neu gesetzlich niedergeschrieben.

In der BayBO wurden dementsprechend Änderungen vorgenommen, insbesondere im Dritten Teil Abschnitt III (Bauarten und Bauprodukte). In den Art. 15 bis 23 und 81a BayBO-Neu wurden umfangreiche Anpassungen und Neuerungen integriert. Es empfiehlt sich die genaue Lektüre der neu formulierten Artikel und der Vergleich mit den bisherigen Regelungen.

Weitere Änderungen und Ergänzungen der BayBO

Neben dieser umfangreichen Neugestaltung wurden weitere Regelungen der BayBO ergänzt bzw. teilweise neu gefasst. Nachfolgend sollen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige dieser Neuerungen vorgestellt werden.

Die Übereinstimmung der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO wird wieder in den Prüfungsumfang des Art. 59 BayBO-Neu im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren aufgenommen. Damit ist einer Kernforderung vieler Mitglieder entsprochen worden.

Begrüßenswert ist außerdem die Neufassung des Art. 62 BayBO bezüglich der Bautechnischen Nachweise. Hier wird nun der Kreis der für die bautechnischen Nachweise Berechtigten eindeutig dargestellt und sorgt so für Klarheit und Rechtssicherheit.

Der Kreis der für die Erstellung von Standsicherheitsnachweisen berechtigten Personen ist jetzt im neu eingefügten Art. 62a BayBO aufgelistet. Unter Nachweis der entsprechenden Kenntnisse können sich Architekten weiterhin in die entsprechende Liste der Kammer eintragen lassen.

Auch die Regelungen für die Nachweisberechtigten im Bereich Brandschutz wurden mit Art. 62b BayBO neu gefasst. Eine der wichtigsten Neuerungen ist hier der Wegfall der bisher erforderlichen Zusatzqualifikation zur Erstellung von Brandschutznachweisen für Gebäude der Gebäudeklasse 4. Nunmehr kann jeder für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigte den Brandschutznachweis für die Gebäudeklasse 4 erstellen. Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen oder dessen bauaufsichtliche Prüfung bei den in Art. 62b Abs. 2 BayBO-Neu genannten Objekten.

Die bislang bei der Bayerischen Architekten-

kammer geführte Liste der nachweisberechtigten Brandschutzplaner (sog. Brandschutzplanerliste) ist dadurch nicht mehr erforderlich. Gleichwohl werden die dort bislang gelisteten Mitglieder weiterhin auf der Internetseite veröffentlicht. Eine Fortschreibung erfolgt jedoch mangels gesetzlicher Grundlage nicht mehr. Insbesondere aus Akquisegründen und auch, um ggf. Nachteile bei einer Tätigkeit in anderen Bundesländern zu vermeiden, kann ein Eintrag in die Liste gleichwohl noch interessant sein. Setzen Sie sich hierzu bitte baldmöglichst mit dem Eintragungsausschuss in Verbindung. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO-Neu (Örtliche Bauvorschriften, Stellplätze) wird in Bezug auf die steigende Anzahl von Elektroautos angepasst, indem die „Ausstattung mit Elektroladestationen“ aufgenommen wird. Die Gemeinden werden dadurch ermächtigt, in ihrer Satzung Regelungen zu Zahl, Größe und Beschaffenheit dieser besonderen Stellplätze zu treffen.

Konsequenterweise wurde auch Art. 47 Abs. 4 BayBO-Neu entsprechend ergänzt. Danach ist die Verwendung des Geldbetrags für die Stellplatzablässe auch für die Ausstattung mit Elektroladestationen möglich.

Die Bayerische Architektenkammer hatte im Vorfeld der Novelle umfassend zu einzelnen Punkten Stellung genommen. Die ausführliche Stellungnahme finden Sie unter:

www.byak.de/planen-und-bauen/recht-und-berufspraxis/baurecht/stellungnahmen-zum-baurecht.html

Die Änderungen werden insbesondere für den Umgang mit Ausschreibungen sowie die Überwachung des Einbaus von Bauprodukten erhebliche Auswirkungen haben. Informieren Sie sich hierzu in den Veranstaltungen der Akademie der Bayerischen Architektenkammer.



Europäisches Kulturerbejahr 2018

Text: Katharina Matzig

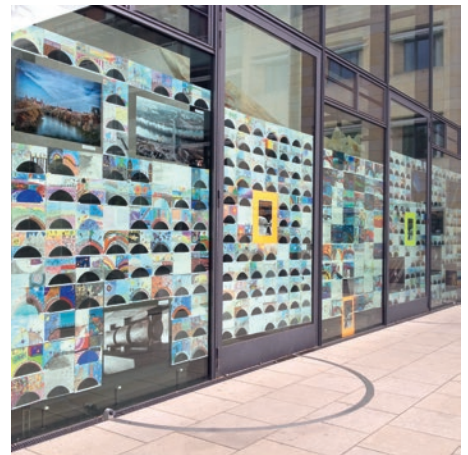
LOST TRACES...

Unter dem Motto „Sharing Heritage“ beteiligt sich Deutschland am Europäischen Kulturerbejahr 2018 und fördert Projekte, die das reichhaltige Erbe Europas ins Bewusstsein rücken und die Bereitschaft erhöhen, es zu bewahren. Anfang dieses Jahres wurde als eine von 34 nationalen Initiativen auch das von der Landesarbeitsgemeinschaft Architektur und Schule erdachte und von den LAGlern Stephanie Reiterer und Jan Weber-Ebnet betreute „Lost Traces...“ ausgewählt und vom Bund gefördert. Seither lädt „Lost Traces...“ junge Menschen dazu ein, gemeinsam mit ihren Lehrern sowie mit Experten, Kreativen und Mitbürgern „verlorene“ Orte zu entdecken und verborgene, (bau-)kulturelle Spuren zu suchen, die im Hinblick auf europäische Zusammenhänge relevant sind. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wurden somit im Laufe des Projekts zu Paten des gewählten Ortes: Sie untersuchten und hinterfragten ihn, gestalteten und bespielten ihn für eine bestimmte Zeit, baulich und mit kulturellen Formaten.

Inzwischen sind einige der Projekte abgeschlossen und die Zielsetzung ist aufgegangen: Grund- und Mittelschüler, Realschüler und Gymnasiasten aus ganz Bayern, teils gemeinsam mit Schülern aus Prag und Avellino, begeisterten sich im Unterricht für die Bau-Geschichte. Sie erweckten eine Autofabrik aus den 1920er-Jahren in Prag zum Leben, bespielten Waldthurn, rückten in Regensburg das Peterskirchlein ebenso wie St. Emmeram, die römische Stadtgeschichte oder den Ana-

Sämtliche Projekte sind dokumentiert auf:
www.lost-traces.eu

Im Oktober 2018 endet die Teilnahmefrist für den Fotowettbewerb „Lost Traces...“, den die bayerischen Kunstpädagogen auslobten. Wir halten Sie auf dem Laufenden und im Bilde.



Fotos: LAG

links: v.o.n.u. Anatomieturm Regensburg; Autofabrik, Prag; St. Emmeram, Regensburg;

rechts: v.o.n.u. Waldthurn; Willigisbrücke Aschaffenburg; DenkMal drüber nach, Nürnberg

tomieturm ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und machten sich auf die Suche nach Spuren jüdischen Lebens in der vormaligen Reichsstadt. Im Allgäu entstand ein Büro für urbane Visionen und in Nürnberg wurde auf Denkmäler im Stadtraum aufmerksam gemacht. In Aschaffenburg inszenierten Schüler die Willigisbrücke mit einem Brückenschlag aus Dachlatten und in Neunburg v. Wald entstanden Installationen, die auf den Verfall der seit Jah-

ren ungenutzten, profanisierten Spitalkirche aufmerksam machten.

Jenseits musealer Ästhetisierung wurde bei all diesen Projekten kulturelles Erbe spürbar und zum Freiraum für Imagination, Kreativität und eigenes Handeln. Diskussionen wurden angestoßen und neue Nutzungsmöglichkeiten erprobt, die – im besten Fall – nicht mit Ende des Kulturerbejahrs aufhören!



Weiterbildung, Veranstaltungen, Beratungen

Fortbildungsveranstaltungen der Bayerischen Architektenkammer

Kontakt | Haus der Architektur, Waisenhausstraße 4, 80637 München,

Telefon: (089) 13 98 80-0, Telefax (089) 13 98 80-33, E-Mail: akademie@byak.de.

Datum	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Gebühr	Veranstalter und Anmeldung
12. - 14.09.2018 09:30 - 16:00 Uhr	Annahof Im Annahof 4 86150 Augsburg	Brandschutznachweise für die Gebäudeklassen 1 bis 5 nach BayBO Ref.: BDin Dipl.-Ing. Sabine Frohnmüller, Architektin, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München Dipl.-Ing. (FH) Josef Mayr, Wolfratshausen Dipl.-Ing. (FH) Joseph Messerer, Leitender Branddirektor a. D., München	EUR 390,-	www.byak.de
13. - 16.09.2018	Mesnerhof-Camp Steinberg am Rofan 4 6215 Steinberg am Rofan	Aquarellieren in Tirol Ref.: Dipl.-Ing. Christian Eckler, Architekt, freischaffender Künstler, München Warteliste	EUR 470,-	www.byak.de
13.09.2018 09:30 - 17:30 Uhr	Bayerische Architektenkammer Auf AEG Muggenhofer Straße 135 90429 Nürnberg	Die HOAI - Schwerpunkt Hochbau Ref.: Dipl.-Ing. (FH) Werner Seifert, Architekt, ö. b. u. v. SV für Honorare und Leistungen der Arch. und Ing., Würzburg	EUR 150,- Gäste EUR 220,-	www.byak.de
18.09.2018 16:00 - 19:00 Uhr	Bauzentrum München Willy-Brandt-Allee 10 81829 München	Nachverdichtung auf bebauten Grundstücken Ref.: Angaben zum Referenten finden Sie auf der Homepage des Kooperationspartners.		www.byak.de
18.09.2018 - 11.12.2018 18:30 - 20:00 Uhr	Haus der Architektur Waisenhausstr. 4 80637 München	Business and Professional English for Architects, Teil 2 Ref.: Beverly Pinheiro, Bachelor of Architecture (U.S.A.), Cambridge-zertifizierte Englischdozentin, München	EUR 390,- Gäste EUR 530,-	www.byak.de
18.09.2018 15.00-17.30 Uhr	Bayerische Architektenkammer Auf AEG Muggenhofer Straße 135 90429 Nürnberg	Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Ref.: Fabian Blomeyer, Rechtsanwalt, Geschäftsführer Recht und Verwaltung der Bayerischen Architektenkammer, München	EUR 65,- Gäste EUR 95,-	
19.09.2018 09:00 - 16:30 Uhr	Platzl Hotel Sparkassenstraße 10 80331 München	BauNVO - Aktuelle Fragestellungen und neueste Rechtsprechung	EUR 260,- Gäste EUR 260,-	www.isw-isb.de/ programm/
Buchung beim Kooperationspartner				
19.09.2018 09:30 - 17:00 Uhr	Bayerische Architektenkammer Auf AEG Muggenhofer Straße 135 90429 Nürnberg	Bauherrenmanagement - Bauherren gezielt integrieren und koordinieren Ref.: Dipl.-Ing (FH) Horst W. Keller, Architekt, Limburg an der Lahn	EUR 175,- Gäste EUR 255,-	www.byak.de
19.09.2018 - 09.11.2018 09:30 - 17:00 Uhr	Annahof Im Annahof 4 86150 Augsburg	Gesamtreihe Eintragungsvoraussetzungen Ref.: Carsten Eichler, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, München Dipl.-Ing. (FH) Werner Seifert, Architekt, ö. b. u. v. SV für Honorare und Leistungen der Arch. und Ing., Würzburg Dipl.-Ing. Univ. Christian Köhler, Architekt, München Dorothea Thilo, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, München Dr. Achim Neumeister, Rechtsanwalt, München Dr. Karlgeorg Stork, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, München Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfdietrich Kalusche, Architekt, Cottbus"	EUR 640,-	www.byak.de
19.09.2018 09:30 - 17:00 Uhr	Annahof Im Annahof 4 86150 Augsburg	Baukostenplanung und -kontrolle Ref.: Dipl.-Ing. (FH) Werner Seifert, Architekt, ö. b. u. v. SV für Honorare und Leistungen der Arch. und Ing., Würzburg	EUR 110,- Gäste EUR 190,-	www.byak.de

Datum	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Gebühr	Veranstalter und Anmeldung
20.09.2018 09:30 - 15:30 Uhr	Bayerische Architektenkammer Auf AEG Muggenhofer Straße 135 90429 Nürnberg	Der vollständige Bauantrag Ref.: Charlotte Kordon, M. Sc., Bauordnungsbehörde Stadt Nürnberg	EUR 110,- Gäste EUR 190,-	www.byak.de
24.09.2018 - 29.09.2018 09:30 - 17:00 Uhr	Architektenkammer Baden-Württemberg Haus der Architekten Danneckerstr. 54 70182 Stuttgart	Seminarreihe Innovative Bürgerbeteiligung: Buchung beim Kooperationspartner	ab EUR 1250,-	www.akbw.de/ fortbildung/if- bau/
25./26.09.2018 09:30 - 16:30 Uhr	Annahof Im Annahof 4 86150 Augsburg	VOB - Ausschreibung und Vergabe Ref.: Carsten Eichler, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, München Dipl.-Ing. Univ. Christian Köhler, Architekt, München Warteliste	EUR 190,- Gäste EUR 280,-	www.byak.de
26.09.2018 09:30 - 16:00 Uhr	Bayerische Architektenkammer Auf AEG Muggenhofer Straße 135 90429 Nürnberg	"Schule macht sich!" Partizipation im Schulbau - Prozesse und Methoden Ref.: Dr. Ralph Boch, Geschäftsführer der Hans Sauer Stiftung, "Schule macht sich!", München Christian Dobmeier, Stellvertretender Schulleiter Gymnasium Neubiberg Leitung: Dipl.-Ing. Stephanie Reiterer, Innenarchitektin, MA Stage Design, Regensburg Dipl.-Ing. Jan Weber-Ebnet, Architekt, München"	EUR 150,-	www.byak.de
26.09.2018 10:00 - 16:20 Uhr	Hörsaal Zentrum für Operative Medizin (ZOM) Universitätsklinikum Würzburg, Gebäude A1 Oberdürrbacher Str. 6 97080 Würzburg	Bauen in medizinischen Einrichtungen - Planerische und bauliche Regelwerke beim Bauen im Krankenhaus Ref.: Dipl.-Ing. Georg Brechensbauer, Architekt, Brechensbauer Weinhart + Partner Architekten mbB, München Dipl.-Ing. Joachim Fuchs, Staatliches Bauamt, Würzburg Johanna Groß, Schönkliniken, Neustadt Frau Prof. Dr. med. Christiane Höller, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Oberschleißheim Dipl.-Ing. Jan Holzhausen, Institut für Industriebau und konstruktives Entwerfen, Technische Universität, Braunschweig Dipl.-Ing. Rainer Kryschi, Kryschi Wasserhygiene, Kaarst Dipl.-VW Peter Lechner, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Dipl.-Ing. Marion Resch-Heckel, Architektin, Vizepräsidentin der Bayerischen Architektenkammer Prof. Dr. med. Volker Schächinger, Medizinische Klinik I, Klinikum Fulda Siehe auch Seite 11 in dieser Ausgabe		www.byak.de
26.09.2018 10:00 - 11:30 Uhr	Webinar	Architektenverträge nach dem 01.01.2018 Ref.: Fabian Blomeyer, Rechtsanwalt, Geschäftsführer Recht und Verwaltung der Bayerischen Architektenkammer, München	EUR 65,-	www.byak.de

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.akademie.byak.de

Treffpunkt Architektur Niederbayern und Oberpfalz (TANO)

Veranstaltungskalender der niederbayerischen und oberpfälzischen Architektenverbände und -gruppierungen

Datum	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Gebühr	Veranstalter und Anmeldung
SOMMERPAUSE				

Treffpunkt Architektur Unterfranken

Veranstaltungskalender der unterfränkischen Architektenverbände und -gruppierungen

Datum	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Gebühr	Veranstalter und Anmeldung
SOMMERPAUSE				

Treffpunkt Architektur Schwaben

Veranstaltungskalender der schwäbischen Architektenverbände und -gruppierungen

Datum	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Gebühr	Veranstalter und Anmeldung
02.08.2018 20:00 Uhr	Weinstube Hensler Vogtstraße 8 87435 Kempten	Monatstreffen NWK Kempten		www.architekturforum-allgaeu.de

Treffpunkt Architektur Ober- und Mittelfranken

Veranstaltungskalender der ober- und mittelfränkischen Architektenverbände und -gruppierungen

Datum	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Gebühr	Veranstalter und Anmeldung
noch bis 26.08.2018	Porzellanikon - Staatliches Museum f. Porzellan Werner-Schürer-Platz 1 95100 Selb	Wanderausstellung „Architektouren 2018“ mit Projekten aus der Oberpfalz, Mittel- und Oberfranken Öffnungszeiten: Di - So, Feiertage: 10.00 - 17.00 Uhr, Mo geschlossen, Eintritt frei		Architektur Treff Hochfranken, Porzellanikon Selb
25.08.2018 13:00 - 18:30	Nach Vereinbarung, ca. eine Woche vorher	Arbeitstreffen: „Malstunde“ im Kollegenkreis Zeichnen und Aquarellieren im Freien		TPA Ofr./Mfr. der ByAK, Anmeldung: malstunde@arc-he.de

Alle Angaben der Veranstaltungskalender ohne Gewähr. Die Treffpunkt-Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte informieren Sie sich zusätzlich unter „Treffpunkte Architektur“ auf unserer Website www.byak.de

Beratungsstelle Energieeffizienz und Nachhaltigkeit der Bayerischen Architektenkammer

Beratungstermine im August 2018

Do. 02.08., 15:00 – 17:00 Uhr, München
 Do. 09.08., 15:00 – 17:00 Uhr, München
 Do. 09.08., 16:00 – 18:00 Uhr, Nürnberg
 Do. 16.08., 15:00 – 17:00 Uhr, München
 Do. 23.08., 15:00 – 17:00 Uhr, München
 Do. 23.08., 16:00 – 18:00 Uhr, Nürnberg
 Do. 30.08., 15:00 – 17:00 Uhr, München

Kontakt und Anmeldung:

Bayerische Architektenkammer
 Beratungsstelle Barrierefreiheit
 Waisenhausstraße 4, 80637 München
 Tel. 089 139880 – 80
 Mo. - Do. 9 - 16 Uhr, Fr. 9 - 13 Uhr
 E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Anmeldung und Terminvereinbarung erwünscht.

Adressen:

Beratung München
 Bayerische Architektenkammer
 Haus der Architektur
 Waisenhausstraße 4, 80637 München

Beratung Nürnberg
 Baumeisterhaus der Stadt Nürnberg
 Kleiner Konferenzraum EG
 Bauhof 9, 90402 Nürnberg

**energie-
effizient und
nachhaltig**
2018



**Zukunftsfähig
planen und bauen –
wir beraten
Sie kostenfrei!**

Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer

Beratungstermine im August 2018

Do. 02.08., 16.00 – 18.00 Uhr, Nürnberg
 Fr. 03.08., 14.00 – 16.00 Uhr, Ingolstadt
 Di. 07.08., 14.00 – 17.00 Uhr, München
 Di. 14.08. 14.00 – 17.00 Uhr, München
 Do. 16.08., 16.00 – 18.00 Uhr, Nürnberg
 Di. 21.08., 14.00 – 17.00 Uhr, München
 Di. 28.08., 14.00 – 17.00 Uhr, München

Kontakt und Anmeldung:

Bayerische Architektenkammer
 Beratungsstelle Barrierefreiheit
 Waisenhausstraße 4, 80637 München
 Tel. 089 139880 – 80
 Mo. - Do. 9 - 16 Uhr, Fr. 9 - 13 Uhr
 E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Anmeldung und Terminvereinbarung erwünscht.

Adressen:

Beratung Ingolstadt
 Technisches Rathaus
 Raum 035 EG, hofseitiger Eingang
 Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt

Beratung Kempten
 Beratung München
 Bayerische Architektenkammer
 Haus der Architektur E 07
 Waisenhausstraße 4
 80637 München

Beratung Nürnberg
 Künstlerhaus der Stadt Nürnberg
 Seminarraum I.OG
 Königstr.93, 90402 Nürnberg

**barriere-
frei**

2018

**Wir beraten Sie
zu allen Fragen für ein
barrierefreies Leben**



Kunst
gehört
der Elite.

Bis Du sie
jedem
schenkst.

Banksy, Street-Art-Künstler.
Die ganze Geschichte: [handelsblatt.com/handeln](https://www.handelsblatt.com/handeln)



**FÜR ALLE,
DIE HANDELN**

Handelsblatt
Substanz entscheidet.